



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 4/2017**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/FAX 0511 1241-0/266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Herr Runge  
Durchwahl 0511 1241- 354  
E-Mail August.Runge@evlka.de

Datum 22. Juni 2017  
Aktenzeichen 2660/N-231-8/31, 71 R.202-3

**Vakanzvertretungen durch Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand;  
Hinweise zum landeskirchlichen Gastdienstprojekt**

Aufwandsentschädigungen für die Übernahme einzelner Gottesdienste und längerfristiger Vakanzvertretungen durch Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand.

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz aller Bemühungen um Nachwuchswerbung für den Pfarrdienst und um die Eröffnung alternativer Zugänge zum Pfarrdienst wird es in den kommenden Jahren zu einem Mangel an Pfarrerinnen und Pfarrern kommen. Schon jetzt ist es in einzelnen Bereichen der Landeskirche schwierig, Vertretungssituationen zu bewältigen. Darauf hat die Landeskirche bereits mit der Schaffung des sog. Gastdienstprojektes durch Ruheständler und Ruheständlerinnen reagiert. Es wird aber zunehmend bedeutsam werden, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um Vertretungsdienste attraktiv zu gestalten. Dazu zählt auch ein moderater finanzieller Anreiz für diejenigen, die Vertretungsdienste übernehmen, einschließlich der Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand, die an vielen Stellen in der Landeskirche wertvolle und unentbehrliche Hilfe leisten. Hierfür hat die Landeskirche mit entsprechenden Änderungen der Vakanz- und Vertretungsverordnung, die am 7. Oktober 2016 in Kraft getreten sind, nun einen rechtlichen Rahmen geschaffen (Kirchl. Amtsbl. vom 6. Oktober 2016, S. 94). Folgende Regelungen sind dabei vorgesehen:

- Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand oder im ehrenamtlichen Dienst sowie Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes im ehrenamtlichen Dienst erhalten als Aufwandsentschädigung für
  1. einen Gemeindegottesdienst 30,--€,
  2. einen weiteren Gemeindegottesdienst am selben Tage 20,--€,
  3. andere Gottesdienste 20,--€,
  4. Gottesdienste aus Anlass von Amtshandlungen 40,--€.

Eine Überprüfung der Aufwandsentschädigung für Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen ist zum Haushaltszeitraum 2019/2020 in Aussicht genommen.

Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch die Kirchenkreise. Um diesen die Möglichkeit einer eigenständigen Kostenverteilung entsprechend den besonderen örtlichen Verhältnissen offen zu lassen, ist jedoch gleichzeitig vorgesehen, eine abweichende Regelung durch die Finanzsatzung des Kirchenkreises zu ermöglichen. Die Finanzierung wird den Kirchenkreisen u.a. dadurch erleichtert, dass die Verrechnung vakanter Pfarrstellen mit der Gesamtzuweisung durch die Änderung von § 10 des Finanzausgleichsgesetzes seit dem 01. Januar dieses Jahres entfallen ist.

Gezahlte Aufwandsentschädigungen unterliegen steuerrechtlich § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie den dazu ergangenen Lohnsteuerrichtlinien (LStR 3.12). Sie sind bis zur Höhe von einem Drittel der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens aber in Höhe von 200 Euro monatlich, steuerfrei. Diese Freigrenze orientiert sich zwar an der Höhe der sogenannten „Übungsleiterpauschale“, fällt aber weder unter deren eigenständige Regelung in § 3 Nr. 26 EStG noch unter die sogenannte „Ehrenamtspauschale“ in § 3 Nr. 26 a EStG, die derzeit 720 Euro beträgt. In welcher Weise die Kirchen(kreis)ämter die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung und die Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen dokumentieren, bleibt ihnen jeweils überlassen.

- Seit Januar 2014 erprobt die Landeskirche das Modell sogenannter Gastdienste. Es handelt sich dabei um verbindliche Vertretungsdienste in den Bereichen Gottesdienst, Seelsorge, Kasualien und u.U. Konfirmandenunterricht durch Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand, die sich in der Regel über Zeiträume zwischen ca. drei Wochen und drei Monaten erstrecken. Gastdienste können geleistet werden zur vorübergehenden Vertretung von Pastoren und Pastorinnen, z.B. bei längerer Erkrankung, Aufenthalt im Haus Inspiratio, während Elternzeit/Mutterschutz oder Studienzeit bzw. Studiensemester, sowie zur Milderung von Langzeitvakanz oder Mehrfachvakanz. Die Beauftragung erfolgt grundsätzlich durch das Landeskirchenamt.

Gastdienstleistende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 600 Euro für einen vollen Gastdienst, der etwa dem halben Dienstumfang eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im aktiven Dienst entspricht. Sofern eine auswärtige Unterbringung erforderlich wird, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf monatlich 800 Euro. Diese Aufwandsentschädigung wird im Rahmen einer Übergangsfrist noch bis zum 31. Dezember 2017 aus landeskirchlichen Mitteln finanziert. Nachdem die Landessynode den Verzicht auf die Verrechnung vakanter Pfarrstellen mit der Gesamtzuweisung beschlossen hat, ist die Aufwandsentschädigung für Gastdienste nach Ablauf einer Übergangsfrist mit Wirkung vom 1. Januar 2018 von den Kirchenkreisen zu tragen.

Die Auszahlung und Versteuerung der Aufwandsentschädigung erfolgt gemeinsam mit dem Ruhegehalt durch die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt „Gastdienste in der Landeskirche“. Ansprechpartner für die Superintendenturen ist Pastor Andreas Brummer von der Projektstelle „Ruhestandsdienste in der Landeskirche“ (Tel. 0172-5756377, [Andreas.Brummer@evlka.de](mailto:Andreas.Brummer@evlka.de).)

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

**Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände  
und die Kirchen(kreis)ämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreistage  
Landessuperintendenturen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Pastorenausschuss  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen